Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 9 **Ausgegeben Danzig, den 22. Februar** **1939**

Inhalt

25

Rechtsverordnung

betr. statistische Gebühr.

Vom 9. Februar 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 57 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die auf Grund des § 12 des Gesetzes betr. die Statistik des Warenverkehrs vom 21. Dezember 1922 und 29. September 1930 (G.Bl. 1922 S. 581 und 1930 S. 187) erhobene statistische Gebühr ist eine Verbrauchsabgabe im Sinne des Steuergrundgesetzes.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend mit dem 1. Januar 1937 in Kraft.

Danzig, den 9. Februar 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. Z. 56[50] Greiser Dr. Hoppenrath

26

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über die Erhebung einer Steuer von den Festbesoldeten.

Vom 11. Februar 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 53 in Verbindung mit § 2 Buchst. b des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des seine Verlängerung aussprechenden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Erhebung einer Steuer von den Festbesoldeten vom 10. März 1932 (G. Bl. S. 140) in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 1 ist an die Stelle der Worte „nach den §§ 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes" zu setzen: „nach den §§ 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes vom 11. Dezember 1934 (G. Bl. S. 781)",
2. in § 3 Abs. 1 ist statt „§ 32" zu setzen: „§ 19",
3. in § 5 Abs. 3 ist statt „§ 73" zu setzen: „§ 38".

Artikel II

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1939 in Kraft.

Danzig, den 11. Februar 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. S. 62[20] Greiser Dr. Hoppenrath

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 2. 3. 1939.)

27

Verordnung

über die Geschäftsverteilung bei den Gerichten.

Vom 13. Februar 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 22 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Bei Beginn des Geschäftsjahres und für seine Dauer sind durch den Gerichtspräsidenten die Geschäfte unter den Richtern eines Amtsgerichts, unter den Kammern des Landgerichts und den Senaten des Obergerichts zu verteilen und die Vorsitzenden und die ständigen Mitglieder der einzelnen Kammern und Senate sowie die ständigen Vertreter für den Fall der Verhinderung eines Richters zu bestimmen.

Der Senat kann Grundsätze für die Geschäftsverteilung aufstellen.

§ 2

Die Geschäftsverteilung kann im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung, Wechsels oder dauernder Verhinderung eines Richters oder sonst im Interesse der Rechtspflege dringend erforderlich wird.

§ 3

Innerhalb der Kammern und Senate werden die Geschäfte durch die Vorsitzenden auf die Mitglieder verteilt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz über das Präsidium außer Kraft; die dem Präsidium übertragenen sonstigen Aufgaben gehen auf den Gerichtspräsidenten über.

Laufende Geschäftsverteilungen bleiben nach Maßgabe dieser Verordnung bestehen.

Danzig, den 13. Februar 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 44[50] Greiser Dr. Wiers-Keiser

28

Verordnung

zur Durchführung der Verordnung über das Ausscheiden der Juden aus der Rechtsanwaltschaft und dem Notariat vom 1. Februar 1939 (G.Bl. S. 17).

Vom 14. Februar 1939.

Auf Grund des § 17 Abs. 2 der Verordnung über das Ausscheiden der Juden aus der Rechtsanwaltschaft und dem Notariat vom 1. Februar 1939 (G.Bl. S. 17) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Zulassung als jüdischer Konsulent

§ 1

(1) Als jüdischer Konsulent wird grundsätzlich nur zugelassen, wer auf Grund des § 1 der Verordnung vom 1. Februar 1939 (G.Bl. S. 17) aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschieden ist. Gesuchsteller, die als Frontkämpfer eine schwere Kriegsbeschädigung erlitten haben, werden bei der Auswahl in erster Linie berücksichtigt.

(2) Gesuche um Zulassung als jüdischer Konsulent sind tunlichst bald bei dem Gerichtspräsidenten einzureichen.

§ 2

Der Gerichtspräsident legt die Gesuche mit seiner Stellungnahme dem Senat zur Entschließung vor. Die Entscheidung des Senats wird dem Gesuchsteller durch den Gerichtspräsidenten bekanntgemacht.

§ 3

Die Zulassung eines jüdischen Konsulenten hat der Gerichtspräsident mitzuteilen:

a) dem Gauleiter der NSDAP.;
b) dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer;
c) dem Polizeipräsidenten.

Artikel II

Pflichten der jüdischen Konsulenten

§ 4

Der jüdische Konsulent hat seinen Beruf ordnungsmäßig auszuüben. Er hat insbesondere:

a) unverzüglich nach seiner Zulassung seine Geschäftsräume einzurichten, sie durch ein Schild mit der Aufschrift „Konsulent. Zugelassen nur zur rechtlichen Beratung und Vertretung von Juden." zu kennzeichnen und etwaige Auflagen umgehend und sorgfältig zu erfüllen;

b) seine berufliche Anschrift und ihre Änderung unverzüglich dem Gerichtspräsidenten anzuzeigen;

c) in Justizverwaltungssachen den vorgeschriebenen Instanzenweg einzuhalten;

d) im Rechts- und Geschäftsverkehr stets die Berufsbezeichnung „Konsulent" zu führen und sich des vollen Vor- und Zunamens zu bedienen.

e) auf Briefbogen, Geschäftskarten und bei ähnlichen Ankündigungen in deutlich erkennbarer Schrift hinzuzusetzen: „Zugelassen nur zur rechtlichen Beratung und Vertretung von Juden."

f) sich vor der Übernahme der Besorgung einer Rechtsangelegenheit in geeigneter Weise zu vergewissern, daß der Auftraggeber die Voraussetzungen des § 9 der Verordnung vom 1. Februar 1939 (G.Bl. S. 17) erfüllt und in Zweifelsfällen die Entscheidung des Gerichtspräsidenten einzuholen.

g) weibliche Hilfskräfte deutschen oder artverwandten Blutes nur zu beschäftigen, sofern sie das 45. Lebensjahr vollendet haben;

h) rechtskundige Hilfsarbeiter mit Aufgaben irgendwelcher Art in seinem Beruf nicht ohne Genehmigung des Gerichtspräsidenten zu beschäftigen;

i) eine berufsfremde Nebenbeschäftigung nicht ohne Genehmigung des Gerichtspräsidenten auszuüben;

j) ein Register zu führen, in welches er unter fortlaufender Nummer jede Rechtsangelegenheit, mit der er beruflich befaßt wird, nach dem Auftraggeber einzutragen hat; der Name des Auftraggebers ist spätestens innerhalb einer Woche nach Empfang des Auftrages zu vermerken.

Die Eintragungspflicht erstreckt sich auch auf Strafverteidigungen, auf die lediglich beratende Tätigkeit und auf die Mitwirkung bei Verfahren vor Schieds- und Ausgleichsstellen, insonderheit der jüdischen Kultusvereinigungen und ihrer Verbände oder vor ähnlichen Einrichtungen.

Den zur Durchführung des § 13 der Verordnung vom 1. Februar 1939 (G.Bl. S. 17) ergehenden Anordnungen der Aufsichtsbehörde oder der Ausgleichsstelle hat er sorgfältig nachzukommen.

k) alle sich auf einzelne Rechtsangelegenheiten beziehenden Schriftstücke — unbeschadet der Rechte der Auftraggeber — 5 Jahre lang geordnet aufzubewahren;

l) im Zeitpunkt der Aufgabe seines Berufes oder des Widerrufs seiner Zulassung das Register und die unter k genannten Schriftstücke auf Ansuchen dem Gerichtspräsidenten einzureichen. Ist der jüdische Konsulent verstorben oder aus einem sonstigen Grunde zur Vorlegung dieses Schriftgutes außerstande, so trifft die Pflicht zur Herausgabe jeden, der dieses Schriftgut ganz oder teilweise in Gewahrsam hat.

Artikel III

Aufsicht

§ 5

Der jüdische Konsulent wird alsbald nach seiner Zulassung durch den Gerichtspräsidenten oder einen von ihm beauftragten richterlichen Beamten mündlich auf seine Pflichten hingewiesen. Zugleich ist er über seine sachliche Zuständigkeit zu belehren. Über diese Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen; eine Abschrift dieser Niederschrift ist dem Senat zu übersenden.

§ 6

(1) Der jüdische Konsulent untersteht der Aufsicht des Gerichtspräsidenten. Der jüdische Konsulent ist verpflichtet, dem Gerichtspräsidenten und den von ihm beauftragten Beamten das Register der von ihm besorgten Rechtsangelegenheiten und alle sonstigen Akten und Bücher zur Einsicht vorzulegen.

(2) Der Gerichtspräsident ist befugt, die ordnungswidrige Ausführung eines Berufsgeschäfts zu rügen und den jüdischen Konsulenten zur sachgemäßen Erledigung zu ermahnen sowie ihm bei Pflichtverletzungen seine Mißbilligung auszusprechen; die Ausübung dieser Befugnisse kann nur auf richterliche Beamte übertragen werden.

§ 7

(1) Der Gerichtspräsident entscheidet über Gesuche des jüdischen Konsulenten:

a) ihm die Übernahme einer berufsfremden Nebenbeschäftigung oder die ständige Ausübung eines Gewerbebetriebes zu gestatten; die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Nebenbeschäftigung für einen jüdischen Konsulenten nicht angemessen ist oder wenn sie den Umständen nach seine Arbeitskraft übermäßig in Anspruch nimmt;

b) ihm die Beschäftigung einer rechtskundigen Person zu gestatten. Die Beschäftigung eines solchen Hilfsarbeiters darf nur aus Anlaß eines vorübergehenden Bedürfnisses genehmigt werden. Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen:

aa) wenn der Hilfsarbeiter deutschen oder artverwandten Blutes ist;

bb) wenn die Beschäftigung länger als sechs Monate innerhalb eines Kalenderjahres dauern soll;

cc) wenn der jüdische Konsulent bereits eine rechtskundige Person beschäftigt.

(2) Der Gerichtspräsident entscheidet ferner über Beschwerden von Auftraggebern des jüdischen Konsulenten.

§ 8

Die Entscheidungen des Gerichtspräsidenten in den Fällen des § 7 sind endgültig.

Artikel IV

Unterbrechung der Berufsausübung und Vertretung des jüdischen Konsulenten

§ 9

Beabsichtigt der jüdische Konsulent, sich länger als eine Woche der Ausübung seines Berufes zu enthalten oder länger als eine Woche den Ort seiner beruflichen Niederlassung zu verlassen, so hat er dies, sofern ihm ein Vertreter nicht bestellt ist, unverzüglich dem Gerichtspräsidenten anzuzeigen. In gleicher Weise hat er die Wiederaufnahme seiner Berufsausübung und die Rückkehr an den Ort seiner beruflichen Niederlassung anzuzeigen.

§ 10

(1) Ist der jüdische Konsulent an der persönlichen Berufsausübung allgemein verhindert, so hat er die Bestellung eines Vertreters zu beantragen.

(2) Als Stellvertreter eines jüdischen Konsulenten geeignet ist außer einem jüdischen Konsulenten ein Jude, der nach den Vorschriften dieser Verordnung als jüdischer Konsulent zugelassen werden könnte. Ist der Vertreter noch nicht als jüdischer Konsulent zugelassen, so setzt die Bestellung zum Vertreter voraus, daß er für diese Zeit als jüdischer Konsulent zugelassen wird.

§ 11

Ist der jüdische Konsulent an der Besorgung einer einzelnen Angelegenheit aus einem in der Person des Auftraggebers liegenden oder einem ähnlichen Grunde verhindert und kommt an seiner Stelle ein anderer jüdischer Konsulent nicht in Betracht, so kann der Gerichtspräsident einen Rechtsanwalt bestimmen, der die Besorgung dieser Angelegenheit zu übernehmen hat.

§ 12

(1) Das Gesuch des jüdischen Konsulenten um Bestellung eines Stellvertreters ist bei dem Gerichtspräsidenten einzureichen; die Zustimmungserklärung des als Vertreter in Aussicht genommenen Juden ist beizufügen.

(2) Der Gerichtspräsident ist ermächtigt, auf Antrag einem jüdischen Konsulenten für die Dauer seiner Verhinderung an der Berufsausübung

a) einen anderen jüdischen Konsulenten bis zur Höchstdauer eines Jahres zum Vertreter zu bestellen;

b) einen anderen nach § 10 geeigneten Juden zum Vertreter zu bestellen, sofern die Vertretung die Dauer von 3 Monaten nicht übersteigt. Ein solcher Vertreter ist auf die — kalendermäßig zu bestimmende — Dauer der Vertretung als jüdischer Konsulent zuzulassen.

(3) Im übrigen ist die Entscheidung des Senats einzuholen.

§ 13

(1) Während der Dauer der Vertretung (§ 10) hat sich der jüdische Konsulent der persönlichen Ausübung seines Berufes zu enthalten. Will er seine Berufsgeschäfte vorzeitig wieder übernehmen, so hat er um den Widerruf der Bestellung seines Vertreters nachzusuchen.

(2) Der Gerichtspräsident ist in jedem Falle zum Widerruf der Bestellung eines Vertreters und einer befristeten Zulassung als jüdischer Konsulent ermächtigt.

Artikel V

Beendigung der Berufsausübung

§ 14

Der jüdische Konsulent kann seinen Beruf jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Gerichtspräsidenten aufgeben. Die Aufgabe des Berufes wird regelmäßig mit dem Tage des Eingangs bei dem Gerichtspräsidenten wirksam. Hat jedoch der jüdische Konsulent in seiner Erklärung einen bestimmten Zeitpunkt für die Aufgabe seines Berufes angegeben und ist dieser bei Eingang der Erklärung noch nicht eingetreten, dann wird die Berufsausgabe erst zu dem späteren Zeitpunkt wirksam. Der Gerichtspräsident zeigt den Zeitpunkt der Berufsaufgabe dem Senat und den in § 3 genannten Stellen an.

§ 15

(1) Kommen Umstände zur Kenntnis des Gerichtspräsidenten, die einen Widerruf der Zulassung angezeigt erscheinen lassen, so berichtet er hierüber nach Prüfung des Sachverhalts dem Senat. Zuvor hört er den jüdischen Konsulenten, soweit dies nicht untunlich ist. Erachtet der Gerichtspräsident einen Widerruf der Zulassung für geboten, so hat er dem Senat hierüber unverzüglich zu berichten. Der Bericht muß einen bestimmten Vorschlag enthalten und auch die Frage erörtern, ob an Stelle des ausscheidenden ein anderer jüdischer Konsulent zuzulassen ist.

(2) Hat der Gerichtspräsident den Widerruf der Zulassung vorgeschlagen, so kann er dem jüdischen Konsulenten vorläufig die weitere Berufsausübung untersagen. Die rechtliche Wirksamkeit von Handlungen des jüdischen Konsulenten wird hierdurch nicht berührt. Das Verbot ist dem Senat und den in § 3 genannten Stellen mitzuteilen. Die Bestellung eines Stellvertreters ist von einem Antrag des jüdischen Konsulenten abhängig.

§ 16

Im Falle des Todes eines jüdischen Konsulenten ist nach § 14 zu verfahren.

§ 17

Endet der Beruf des jüdischen Konsulenten, so kann der Gerichtspräsident das in § 4 Buchstabe 1 bezeichnete Schriftgut von dem früheren jüdischen Konsulenten, seinen Erben oder den sonstigen Gewahrsamsinhabern einziehen.

Artikel VI

Ausgleichstelle

§ 18

Die Aufgaben der Ausgleichstelle (§ 13 Abs. 1 der Verordnung vom 1. Februar 1939 (G.Bl. S. 17) nimmt die Rechtsanwaltskammer wahr. Sie verwaltet die der Ausgleichstelle zufließenden Beträge als Sondervermögen.

Artikel VII

Vergütung der jüdischen Konsulenten

§ 19

(1) Von den Einnahmen aus ihrer Berufstätigkeit verbleiben den jüdischen Konsulenten
- a) die Auslagen (einschließlich der Schreibgebühren im Sinne der Kostengesetze,
- b) ein von dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer festzusetzender Pauschalbetrag als Entschädigung für Kanzleiunkosten,
- c) von den darüber hinaus erzielten monatlichen Einnahmen an Gebühren (einschließlich einer vereinbarten Sondervergütung)
  - für Beträge bis zu 400 G 90 v.H.
  - für Beträge von 400 bis 600 G 70 v.H.
  - für Beträge von 600 bis 1200 G 50 v.H.
  - und für Beträge über 1200 G 30 v.H.

(2) Teilzahlungen eines Gebührenschuldners werden zunächst auf die Auslagen (einschließlich der Schreibgebühren) sowie auf etwaige Beitreibungskosten verrechnet.

(3) Ansprüche auf Vergütung, die vor der Zulassung zur Konsulententätigkeit entstanden sind, stehen in voller Höhe den jüdischen Konsulenten zu.

§ 20

Die überschießenden Beträge sind an die Ausgleichsstelle abzuführen. Die jüdischen Konsulenten haben der Ausgleichsstelle binnen 10 Tagen nach Ablauf jedes Kalendermonats eine Abrechnung vorzulegen und den daraus sich ergebenden Betrag zu zahlen.

§ 21

Scheidet ein jüdischer Konsulent aus seinem Beruf aus, so werden die noch ausstehenden Kostenforderungen nach Bestimmung der Ausgleichsstelle von ihr selbst oder durch einen von ihr zu bestimmenden jüdischen Konsulenten eingezogen. Die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen — Handakten, Bücher usw. — erhält die Ausgleichsstelle oder der von ihr beauftragte jüdische Konsulent durch Vermittlung des Gerichtspräsidenten. Aus den eingehenden Beträgen zahlt die Ausgleichsstelle dem ausgeschiedenen jüdischen Konsulenten oder seinen Rechtsnachfolgern die diesen nach § 19 zustehende Vergütung.

§ 22

Die jüdischen Konsulenten haben — neben dem Register und den Handakten — über die ihnen zustehenden und gezahlten Vergütungen sowie über die Einnahme und Verwendung fremder Gelder gesondert Buch zu führen.

§ 23

(1) Die Ausgleichsstelle kann Vergütungen, die ein jüdischer Konsulent nicht rechtzeitig an sie abführt, auf Grund einer von ihr ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Zahlungsaufforderung nach den Vorschriften über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beitreiben.

(2) Über Einwendungen gegen die Zahlungsaufforderung entscheidet der Gerichtspräsident endgültig.

§ 24

Die Ausgleichsstelle kann mit Genehmigung des Senats nähere Bestimmungen über die Buchführung der jüdischen Konsulenten sowie über die Abrechnung und die Art der Zahlung der abzuführenden Vergütungen treffen.

Artikel VIII

Unterhaltszuschüsse

§ 25

(1) Gesuche um Gewährung von Unterhaltszuschüssen nach § 5 der Verordnung vom 1. Februar 1939 (G.Bl. S. 17) sind bei dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer einzureichen. Der Gesuchsteller hat in dem Antrag seine wirtschaftlichen Verhältnisse eingehend darzulegen.

(2) Der Präsident der Rechtsanwaltskammer prüft die Bedürftigkeit und Würdigkeit des Gesuchstellers und entscheidet nach Anhörung des Gerichtspräsidenten über die Gewährung eines Unterhaltszuschusses endgültig.

§ 26

Unterhaltszuschüsse können bis zum Höchstbetrage von

250 G monatlich bei ledigen Gesuchstellern,

300 G monatlich bei verheirateten, verwitweten oder geschiedenen Gesuchstellern

gewährt werden.

§ 27

Neben den Unterhaltszuschüssen können für jedes Kind bis zum Ablauf des Monats, in dem es das 16. Lebensjahr vollendet, 10 G monatlich bewilligt werden.

§ 28

Bezieht der Gesuchsteller noch andere Einkünfte, so wird der Unterhaltsbeitrag nur soweit gewährt, daß der monatliche Gesamtbetrag der Einkünfte (nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus einzelnen Einkunftsarten ergeben), bei Ledigen den Betrag von 250 G und bei Verheirateten, Ver-

witweten oder Geschiedenen den Betrag von 300 G nicht übersteigt. Jedoch bleiben Versorgungsgbührnisse, die dem Gesuchsteller auf Grund der Versorgungsgesetze gewährt werden, bei dieser Anrechnung außer Betracht.

§ 29

Stirbt ein früherer Rechtsanwalt während des Bezuges eines Unterhaltszuschusses, so kann seiner Witwe oder seinen ehelichen Abkömmlingen der Zuschuß für den auf den Sterbemonat folgenden Kalendermonat weitergewährt werden.

§ 30

In dem Bescheid, durch den ein Unterhaltszuschuß bewilligt wird, ist der Gesuchsteller darauf hinzuweisen, daß er jede Änderung in seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich der Ausgleichstelle anzuzeigen hat und daß die Bewilligung des Zuschusses jederzeit widerrufen werden kann.

Artikel IX

Sonstiges

§ 31

Die Justizbehörden haben dem Gerichtspräsidenten in Straf- und Zivilsachen (einschl. der Zwangsvollstreckungssachen), die einen jüdischen Konsulenten betreffen, die erforderlichen Mitteilungen zu machen.

§ 32

Streitigkeiten zwischen einem jüdischen Konsulenten und einem früheren jüdischen Rechtsanwalt über den Ausgleich ihrer Gebühren nach § 16 Abs. 2 der Verordnung vom 1. Februar 1939 (G.Bl. S. 17) entscheidet der Gerichtspräsident endgültig.

§ 33

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 14. Februar 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J. 30[12] Greiser Dr. Wiers-Keiser

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

witweten oder Geschiedenen den Betrag von 300 G nicht übersteigt. Jedoch bleiben Versorgungsgebührnisse, die dem Gesuchsteller auf Grund der Versorgungsgesetze gewährt werden, bei dieser Anrechnung außer Betracht.

§ 29

Stirbt ein früherer Rechtsanwalt während des Bezuges eines Unterhaltszuschusses, so kann seiner Witwe oder seinen ehelichen Abkömmlingen der Zuschuß für den auf den Sterbemonat folgenden Kalendermonat weitergewährt werden.

§ 30

In dem Bescheid, durch den ein Unterhaltszuschuß bewilligt wird, ist der Gesuchsteller darauf hinzuweisen, daß er jede Änderung in seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich der Ausgleichsstelle anzuzeigen hat und daß die Bewilligung des Zuschusses jederzeit widerrufen werden kann.

Artikel IX

Sonstiges

§ 31

Die Justizbehörden haben dem Gerichtspräsidenten in Straf- und Zivilsachen (einschl. der Zwangsvollstreckungssachen), die einen jüdischen Konsulenten betreffen, die erforderlichen Mitteilungen zu machen.

§ 32

Streitigkeiten zwischen einem jüdischen Konsulenten und einem früheren jüdischen Rechtsanwalt über den Ausgleich unter Gebühren nach § 16 Abs. 2 der Verordnung vom 1. Februar 1939 (G.Bl. S. 17) entscheidet der Gerichtspräsident endgültig.

§ 33

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 14. Februar 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J. 3013 Greiser Dr. Wiers-Keiser

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.